



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	6
Festlegung einer Zone infolge des Auftretens von Bösertiger Faulbrut der Honigbienen .....	7
04.23.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße/Waldertgasse, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	9
04.23.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße/Waldertgasse, Beschluss.....	10
05.24.0 Bebauungsplan Niesenberggasse/Idlhofgasse/Annenstraße, Beschluss.....	14
06.22.0 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Fröhlichgasse, Entwurf .....	17
14.14.0 Bebauungsplan Reininghaus/Parkquartier/Brauhausstraße, Entwurf.....	18
Aus der GR-Sitzung vom 21. Jänner 2016.....	19
Nachruf Stadtrat a.D. OSR Direktor Ferdinand Sapper .....	20
Impressum .....	28

## KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0267

### Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Gemäß § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der jeweils gültigen Fassung hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates:

- Präs. 009783/2003/0263 vom 17.7.2015
- Präs. 009783/2003/0264 vom 11.12.2015
- Präs. 009783/2003/0266 vom 12.05.2016 (mit Wirksamkeit 1.6.2016)

folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 7 vom 1. Juli 2015 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

**siehe Anlage**

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

Bezeichnung	Hauptgruppe	Gruppen-Titel	Sachgruppe	Inhalt
<b>A14 - Stadtplanungsamt</b>	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-101	Stadtentwicklung; Erstellung und Fortführung des Stadtentwicklungskonzeptes aber der Einleitung der im ROG festgelegten Verfahren
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-102	Fortführung der stadtentwicklungsrelevanten Grundlagen
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-103	Erstellung und Fortführung von Sachprogrammen zum Stadtentwicklungskonzept
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-104	Mitwirkung an der Erstellung von Sachprogrammen zum Stadtentwicklungskonzept anderer Abteilungen
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-105	Erstellung, Fortführung und Änderung des Flächenwidmungsplans
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-106	Fortführung der flächenwidmungsplanrelevanten Grundlagen
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-107	Durchführung integrativer Stadtentwicklungsprojekte sowie Koordination der betroffenen Abteilungen und externen Beteiligten
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-108	Erstellung von Stadtteilentwicklungskonzepten und –leitbildern
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-109	Bearbeitung genereller Themen der Stadtentwicklung
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-110	Zusammenwirken mit außenstehenden Personen, Institutionen und Unternehmungen in entwicklungsrelevanten Angelegenheiten; Bearbeitung von Anfragen und Erteilung von Auskünften
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-111	Erstellung von Studien, Eignungsuntersuchungen und Fachkonzepten sowie Durchführung von Wettbewerben zu generellen und besonderen Themen der Stadtentwicklung
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-112	Mitwirkung an der Erstellung und Fortführung des Gesamtverkehrskonzeptes (Grundsätze der Verkehrspolitik) für den Öffentlichen Verkehr, Fuß- und Radverkehr und motorisierten Individualverkehr
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-113	Festlegung der Verkehrsflächen - Straßenregulierungsplanung
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-114	Mitwirkung an übergeordneten Verkehrsplanungen und Projekten (Bundes- und Landesstraßen, Öffentlicher Verkehr) aus städtebaulicher Sicht
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-115	Geschäftsführung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes der Planungsregion Steirischer Zentralraum
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-116	Mitwirkung in den Arbeitskreisen der Landesverwaltung und des Regionalmanagements, insbesondere hinsichtlich des Regionalen Entwicklungskonzeptes und des Regionsleitbildes
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-117	Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen der Umlandgemeinden - örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-118	Mitwirkung an der überörtlichen Raumplanung auf Landes- und Regionsebene, Wahrnehmung der Interessen der Stadt Graz unter Einbeziehung anderer Dienststellen
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-119	Stellungnahmen zu raumplanungsfachlichen und städtebaulichen Aspekten bei übergeordneten Infrastrukturprojekten, insbesondere in UVP-Verfahren
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-120	Bearbeitung genereller Themen der Stadtentwicklung
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-121	Erstellung von Studien, Eignungsuntersuchungen und Fachkonzepten sowie Durchführung von Wettbewerben zu generellen und besonderen Themen der Stadtentwicklung
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-122	Zusammenwirken mit außenstehenden Personen, Instituten und Unternehmungen in entwicklungsrelevanten Angelegenheiten; Bearbeitung von Anfragen und Erteilung von Auskünften
	01. Hauptgruppe	Stadtentwicklungs-, Flächenwidmungs- und Regionalplanung	0014-123	Angelegenheiten der Stadterneuerung
	02. Hauptgruppe	Bebauungsplanung	0014-201	Erstellung und Fortführung von Bebauungsplänen
	02. Hauptgruppe	Bebauungsplanung	0014-202	Fortführung der bebauungsplanrelevanten Grundlagen
	02. Hauptgruppe	Bebauungsplanung	0014-203	Erstellung von Gestaltungskonzepten für Bebauungspläne (zB Bebauungsstudien und dgl.)
	02. Hauptgruppe	Bebauungsplanung	0014-204	Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben sowie Mitwirkung an ebensolchen, insbesondere im Preisgericht
	03. Hauptgruppe	Gestaltung des öffentlichen Raumes	0014-301	Planung und Gestaltung der öffentlichen Straßen und Platzräume bzw. Oberflächen
	03. Hauptgruppe	Gestaltung des öffentlichen Raumes	0014-302	Mitwirkung bei Verkehrsinfrastrukturprojekten des Hauses Graz und anderer Rechtsträger
	03. Hauptgruppe	Gestaltung des öffentlichen Raumes	0014-303	Planung und Gestaltung von Gebäuden, Bauwerken, Stadtmobiliar und dgl. auf öffentlichem Gut für das Haus Graz
	03. Hauptgruppe	Gestaltung des öffentlichen Raumes	0014-304	Durchführung von Wettbewerbsverfahren für die Gestaltung öffentlicher Räume für das Haus Graz
	03. Hauptgruppe	Gestaltung des öffentlichen Raumes	0014-305	Erstellung von Konzepten für die Beleuchtung des öffentlichen Raumes, insbesondere der Altstadt und Koordination von deren Umsetzung
03. Hauptgruppe	Gestaltung des öffentlichen Raumes	0014-306	Erstellung von Konzepten für die Errichtung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum	
04. Hauptgruppe	Gutachten in Behördenverfahren	0014-401	Gutachten für die Festlegung der Bebauungsgrundlagen im Bauland für den Einzelfall	
04. Hauptgruppe	Gutachten in Behördenverfahren	0014-402	Städtebaulich-raumplanerische Gutachten in Baubewilligungsverfahren	

	04.Hauptgruppe	Gutachten in Behördenverfahren	0014-403	Gutachten bei Grundstücksteilungen, Umlegung von Grundstücken und Grenzänderungen gem. Stmk. ROG	
	04.Hauptgruppe	Gutachten in Behördenverfahren	0014-404	Bekanntgabe von Straßenfluchtlinien	
	04.Hauptgruppe	Gutachten in Behördenverfahren	0014-405	Städtebauliche und architektonische Gutachten in Verfahren nach dem Stmk. Naturschutzgesetz	
	04.Hauptgruppe	Gutachten in Behördenverfahren	0014-406	Gutachten und Stellungnahmen in forstrechtlichen Verfahren	
	04.Hauptgruppe	Gutachten in Behördenverfahren	0014-407	Gutachten und Stellungnahmen zu Gebäuden und Bauwerken auf öffentlichem Gut	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-501	Mitarbeit in Forschungsgremien, Institutionen und Kommissionen in Fragen der Raumordnung und Stadtplanung	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-502	Vorbereitung, Ausschreibung, Abwicklung und Mitwirkung von bzw. an städtebaulichen und baukünstlerischen Wettbewerben und Gutachterverfahren	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-503	Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-504	Stellungnahmen zum Grundstücksverkehr der Stadt Graz	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-505	Städtebauliche Gutachten zu Standortfragen (Schulen, Apotheken etc.)	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-506	Beratung der Bürger über die raumordnungsfachlichen und städtebaulichen Grundlagen der Bebaubarkeit von Grundstücken	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-507	Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltung von Fachvorträgen, Enqueten u. dgl.	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-508	Grundstücksbeurteilung nach dem Steierm. Wohnbauförderungsgesetz	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-509	Evidenz der Bescheide über die Bebauungsgrundlagen im Einzelfall	
	05.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0014-510	Konzipierung und Durchführung von BürgerInnenbeteiligungsprozessen in Angelegenheiten der Abteilung	
	06.Hauptgruppe	Pflege des Stadtbildes	0014-601	Vorbereitung, Ausschreibung, Abwicklung und Mitwirkung von bzw. an Wettbewerben, Gutachterverfahren und dgl., Förderung und Weiterentwicklung des Wettbewerbswesens und der Baukultur	
	06.Hauptgruppe	Pflege des Stadtbildes	0014-602	Städtebauliche und architektonische Beratung, Öffentlichkeitsarbeit	
	06.Hauptgruppe	Pflege des Stadtbildes	0014-603	Inhaltliche Betreuung des Fachbeirates für Baukultur, städtebauliche Vorprüfung und Freigabe der für den Fachbeirat eingereichten Projekte	
<b>A 2 - BürgerInnenamt*</b>	10. Hauptgruppe	Wähler- und Einwohnerevidenz	<del>0002-1001</del>	<del>Bewegung der Bevölkerung</del>	entfällt
	10. Hauptgruppe	Wähler- und Einwohnerevidenz	<del>0002-1002</del>	<del>Straßenumbenennungen</del>	entfällt
	10. Hauptgruppe	Wähler- und Einwohnerevidenz	<del>0002-1003</del>	<del>Straßen- und Häuserdatei</del>	entfällt
	14. Hauptgruppe	Allgemeines gewerberechtliches Verfahren	0002-1408	Schließung von Gewerbebetrieben bei Fehlen der erforderlichen Gewerbeberechtigung (§ 366 Abs 1 Z 1)	
	19. Hauptgruppe	Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten	<del>0002-1901</del>	<del>Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung von Auszeichnungen an Gewerbetreibende</del>	entfällt
	19. Hauptgruppe	Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten	<del>0002-1908</del>	<del>Öffnungszeitengesetz</del>	entfällt
	19. Hauptgruppe	Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten	<del>0002-1909</del>	<del>Steierm. Öffnungszeiten-Verordnung</del>	entfällt
	19. Hauptgruppe	Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten	0002-1908	Überwachung der Einhaltung der marktwirtschaftsgesetzlichen Bestimmungen	
	19. Hauptgruppe	Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten	0002-1909	Preisgesetz; Überwachung, soweit nicht die Bundespolizeibehörde zuständig ist, und Erhebungen	
	19. Hauptgruppe	Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten	0002-1914	Überwachung und Mitwirkung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über die Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen	
	<del>20. Hauptgruppe</del>	<del>Marktangelegenheiten</del>			entfällt
	21. Hauptgruppe	Markt- und Gewerbekontrolle, Erhebungen			entfällt
<b>A 7 - Gesundheitsamt*</b>	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1201	Marktordnung der Landeshauptstadt Graz	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1202	Einrichtung und Verwaltung von Marktanlagen	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1203	Marktstandplätze; Verleihung, Zurücklegung, Entziehung und Einhebung von Gebühren	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1204	Festlegung des Marktgebührentarifes; Zahlungsanordnungen	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1205	Anschaffung, Verwaltung und Aufstellung von Marktgerätschaften	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1206	Organisation und Beaufsichtigung der Tages- und Wochenmärkte	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1207	Organisation und Beaufsichtigung von Jahr- und Gelegenheitsmärkten, ausgenommen Christbaummärkte	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1208	Kontrolle der Marktpreise	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1209	Einschränkung der Marktzeiten im öffentlichen Interesse	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1210	Überwachung der Einhaltung der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1211	Überwachungen nach dem Preisauszeichnungsgesetz	
	12. Hauptgruppe	Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz	0007-1212	Überwachungen nach dem Maß- und Eichgesetz	

<b>A 10/1 - Straßenamt*</b>	1. Hauptgruppe	Angelegenheiten des Straßen- und Wasserrechtes einschließlich Straßenverwaltung	10/1- 121	Bewilligungsverfahren nach der Grazer Straßenmusikverordnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen	
	3. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	10/1- 314	Marktordnung: Verwaltung und Organisation der Christbaummärkte einschließlich Kontrolle und Abrechnung	
<b>A 17 - Bau- und Anlagenbehörde*</b>	25. Hauptgruppe	Betriebsanlagenrecht	0017-2521	Schließung von Gewerbebetrieben bei Fehlen der erforderlichen Betriebsanlagenehmigung (§ 366 Abs 1 Z 2 und 3)	
	29. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0017-2925	Öffnungszeitengesetz	
	29. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0017-2926	Steierm. Öffnungszeiten-Verordnung	
<b>Präsidialabteilung*</b>	22. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	Präs-2242	Ausgabe von Platzkarten nach der Grazer Straßenmusikverordnung	
	22. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	Präs-2243	Bewilligungsverfahren nach der Grazer Straßenmusikverordnung ausgenommen Veranstaltungen	
<b>Bürgermeisteramt</b>	4. Hauptgruppe	Film- und TV-Angelegenheiten	OBGM- 401	Koordination von Film- und TV-Angelegenheiten mit Graz-Bezug	
	4. Hauptgruppe	Film- und TV-Angelegenheiten	OBGM- 402	Netzwerk- und Kooperationsarbeit	
	4. Hauptgruppe	Film- und TV-Angelegenheiten	OBGM- 403	Vertretung der Stadt Graz in der Vereinigung „European Film Commission Network“	
<b>A15 - Amt für Wirtschaft- und Tourismusentwicklung</b>	7. Hauptgruppe	Tourismus als Wirtschaftsfaktor	0015- 704	Netzwerk- und Kooperationsarbeit mit Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH, Tourismusverband	

\* Wirksamkeit: 1. Juni 2016

## KUNDMACHUNG

GZ.: A 2/1-124652/2015/0002

### **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang September 2016 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 22.8.2016 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi.-Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A7Vet-036902/2016/0016

### **Festlegung einer Zone infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen**

Gemäß § 3 a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz 1988) wird verordnet:

#### **§ 1**

Infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen wird um den Bienenstandort 8044 Graz, Tullbachweg 17, eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz 1988 gelten.

#### **§ 2**

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Bienenvölker dürfen aus dieser Zone nicht ausgebracht werden.
- (2) Bienenvölker dürfen in diese Zone nur mit Bewilligung der Behörde eingebracht werden.
- (3) Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Behörde zu melden.

#### **§ 3**

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 4**

Behörde im Sinne des § 2 Abs. 5 Bienenseuchengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Graz. Meldungen gem. § 2 Abs. 3 für Bienenvölker innerhalb der Stadt Graz bzw. Ansuchen um Bewilligung zum Einbringen gem. § 2 Abs. 2 sind zu richten an: Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz, Tel.: 0316 – 872-3281, Fax: 0316 – 872-3298, E-Mail: [veterinaerreferat@stadt.graz.at](mailto:veterinaerreferat@stadt.graz.at)

#### **§ 5**

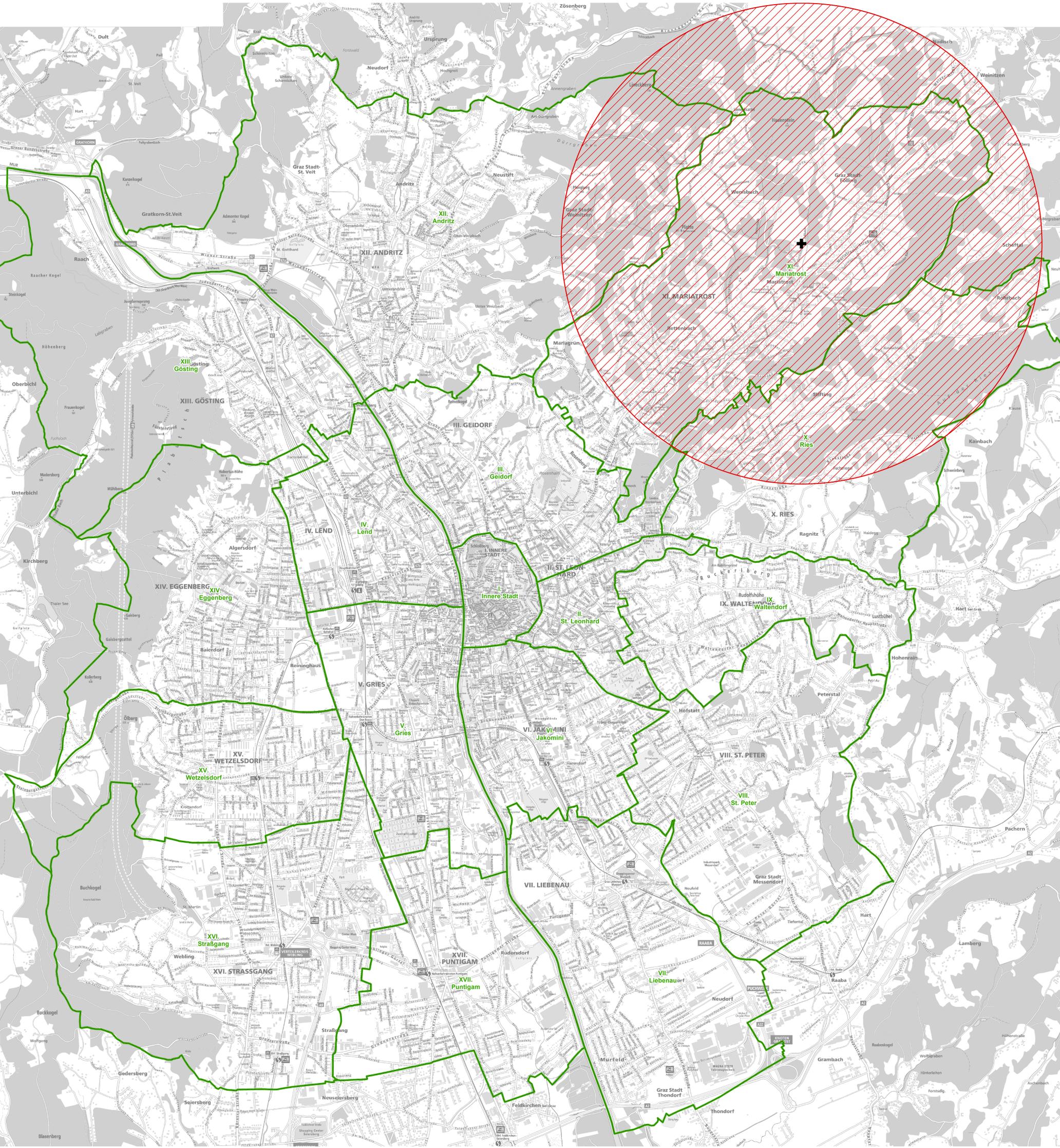
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# Stadtkarte Graz - Bienenseuche 2016/1



## Legende:

-  Seuchenausbruch
-  Puffer 3km (Tullbachweg 17)
-  Bezirksgrenzen



DI B.Rieder | Graz, am 23.05.2016



## VERORDNUNG

GZ.: A14-107031/2015

### **04.23.0 Bebauungsplan „Waagner-Biro-Straße/Waldertgasse“**

IV. Bez., KG 63104 Lend

### **Aufschließungsgebiet**

KG 63104 Lend;

Gst.Nr.: 1172/4 (Teilbereich C)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 04.23.0 Bebauungsplanes „Waagner-Biro-Straße/Waldertgasse“ wird gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

KG 63104 Lend; Gst.Nr.: 1172/4 (Teilbereich C)

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 -1,4.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-107031/2015

### **04.23.0 Bebauungsplan „Waagner-Biro-Straße/Waldertgasse“**

IV. Bez., KG. Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.05.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.23.0 Bebauungsplan „Waagner-Biro-Straße/Waldertgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN**

- (1) Es wird die offene und gekuppelte Bauweise festgelegt.
- (2) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen entlang der Waagner-Biro-Straße ist ausgeschlossen (gemäß Eintragungen im Plan, gelbe Schraffur).
- (3) Handelsnutzungen sind nur entlang der Waagner-Biro-Straße zulässig.

#### **§ 3 BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Bauplatz ca. 6.412m<sup>2</sup> Nettobauplatzfläche
- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 2,30 festgelegt.

#### **§ 4 BAUFLUCHT- und BAUGRENZLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Bauflucht- und Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftanlagen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Laubengänge und Balkone dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximalen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen gem. § 2 Abs 2 (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 4,00m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kellerersatzräume, Technikräume, Fahrradabstellräume, u.dgl. Die Höhen der jeweiligen Fußbodenoberkanten dieser Räume dürfen im Zugangsbereich maximal 30cm vom angrenzenden Niveau abweichen.
- (3) Höhenbezugspunkt:  
367,70m im Präzisionsnivellement
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (5) Flachdächer sind bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 7,00m intensiv, darüber mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer (bis 50m<sup>2</sup>), Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, jeweils im untergeordneten Ausmaß.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,50m zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge entlang der Waagner-Biro-Straße und Waldertgasse sind nicht zulässig.

#### **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragungen im Plan) zu errichten.
- (2) Es ist je 125 - 160 m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (3) Im Plan ist die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage eingetragen.

- (4) Je angefangene 30m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Für alle anderen Nutzungen ist je angefangene 50m<sup>2</sup> Netto-Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind in die Gebäude zu integrieren.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planungsareal anzulegenden Grünflächen und Bäume sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität gem. ÖNORM L1110 (Pflanzen und Güteanforderungen), mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0m Höhe, zu pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 3,0m x 3,0m x 1,5m. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (z.B. Gitterroste, Baumschutzgitter).
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (5) Die Pflanzabstände vom Bäumen zum aufgehenden Mauerwerk haben für straßenraumwirksame Bäume mindestens 4,5m zum Stamm zu betragen.
- (6) Bei PKW-Stellflächen in freier Aufstellung ist nach jedem 5. Stellplatz ein mittelgroßkroniger Laubbaum fachgerecht den Stellplätzen zugeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestbedarf pro Baum ist bei einer Lage zwischen den Parkplätzen die Fläche eines Stellplatzes.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7m Höhe (ausgenommen Wege) mit dem angrenzenden Gelände zu überecken. Im Falle von Baumpflanzungen von klein-mittelkronige Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,0m zu erhöhen und bei großkronigen Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,5m zu erhöhen.
- (8) Lärmschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Fläche, gewachsener Boden, unterbaute Flächen, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführungen.

## § 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m<sup>2</sup> Fläche, ausgenommen im Bereich von ÖV – Haltestellen, sind unzulässig. Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierte Schriftzüge (Einzelbuchstaben) sind zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Erdgeschossfassaden (maximale Oberkante 5,00m) zulässig.
- (3) Einfriedungen sind nur im Bereich der Waldertgasse in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50m zulässig. Im Falle eines besonderen Verwendungszweckes (z.B.: Kindergarten, etc.) sind diese ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50m zulässig.
- (4) In der im Plan gekennzeichneten Zone „Überplattung“ ist ein Abschluss der Tiefgarage bis zur maximalen Gebäudehöhe von 2,50m mit einer Länge von 47,0m zulässig. Die Überplattung ist gem. § 8 Abs 7 zu begrünen.

## § 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

GZ.: A14-060403/2014/0061

## 05.24.0 Bebauungsplan „Niesenberggasse/Idlhofgasse/Annenstraße“

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.05.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.24.0 Bebauungsplan „Niesenberggasse/Idlhofgasse/Annenstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

### § 2 BEBAUUNGSWEISEN

- offene Bebauung
- gekuppelte Bebauung
- geschlossene Bebauung

### § 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Eine Überschreitung des, im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist zulässig.
- (2) Für die nachstehend angeführten Grundstücke gelten folgende maximale Bebauungsgrade:
 

- Gst.-Nr. 748/1	max. Bebauungsgrad:	0,50
- Gst.-Nr. 749/3	max. Bebauungsgrad:	0,70
- Gst.-Nr. 752	max. Bebauungsgrad:	0,45
- Gste.-Nr. 756, 757/1 und 757/2	max. Bebauungsgrad:	0,55

### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Lifte, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.

- (3) Eine Unterschreitung der im Steiermärkischen Baugesetz 1995 festgelegten Grenzabstände zum Grundstück Nr. 758/2 ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

## **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Plan sind jeweils die maximal zulässige Geschossanzahl, die maximal zulässige Gebäudehöhe bzw. die maximal zulässige Gesamthöhe (Firsthöhe) sowie die zulässigen Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt ist das jeweilige, bestehende Gehsteig- bzw. Straßenniveau.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Auf den Liegenschaften Annenstraße 31-43 und Idlhofgasse 1-3 sind ausnahmslos Satteldächer zulässig; dies gilt nicht für hofseitige Zubauten. Haustechnikanlagen sind innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (5) Auf den Liegenschaften Idlhofgasse 5-9 und in der Niesenbergergasse sind ausnahmslos begrünte Flachdächer zulässig. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,50 m zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone sind mit einer Tiefe von max. 2,00 m zulässig. Ein Mindestabstand von 2,00 m zur seitlichen Nachbargrundgrenze ist einzuhalten.
- (4) Bei Satteldächern sind Balkone in der Höhe der Dachtraufe nicht zulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in einer Tiefgarage oder im Hauptgebäude integriert herzustellen.
- (2) PKW-Abstellflächen im Innenhof sind nicht zulässig.
- (3) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.).

- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m<sup>2</sup> bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m<sup>2</sup> bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höheniveaugleich mit dem angrenzenden-Gelände zu überdecken.
- (7) Bei der Pflanzung von großkronigen Bäumen auf Tiefgaragen ist die Vegetationstragschicht in einem Radius von zumindest 2,50 m um den Baumstandort auf 1,50 m zu erhöhen.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-017300/2015/0001

### **06.22.0 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Fröhlichgasse“**

VI. Bez., KG Jakomini

Der Entwurf des 06.22.0 Bebauungsplans „Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Fröhlichgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Freitag, dem 27.05.2016 bis Freitag, dem 22.07.2016**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ: A14-062900/2014

### **14.14.0 Bebauungsplan „Reininghaus/Parkquartier/Brauhausstraße“ XIV. Bez., KG Baierdorf**

Der Entwurf des 14.14.0 Bebauungsplanes „Reininghaus/Parkquartier/Brauhausstraße“  
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Freitag, dem 27.05.2016 bis Freitag, dem 22.07.2016**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im  
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der  
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten  
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im  
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden  
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,  
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu  
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine  
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem  
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

**[Aus der GR-Sitzung vom 21. Jänner 2016](#)**

*(klicken, um dem Link zu folgen)*

**Vorsitzende:**

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,  
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schröck,  
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi

**Anwesende:**

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA,  
Elke Kahr, Lisa Rücker und 47 Mitglieder des Gemeinderates

**Entschuldigt:**

Gemeinderat Mag. Gerhard Spath

**Schriftführer:** Wolfgang Polz

**Schriftprüferin:** GR<sup>in</sup> Waltraud Haas-Wippel, MA

**Beginn:** 12.05 Uhr

**Ende der Sitzung:** 17.25 Uhr

## Nachruf

### Stadtrat a.D. OSR Direktor Ferdinand Sapper

Vor kurzem ist Stadtrat außer Dienst Oberstudienrat Direktor Ferdinand Sapper verstorben.

Herr Direktor Ferdinand Sapper wurde 1924 in Altenmarkt geboren. Seine Pflichtschulausbildung erhielt er in Feldbach, ehe er dann ab 1939 die Lehrerbildungsanstalt in Graz besuchte. 1943 wurde er zum Militärdienst eingezogen. Nach dem Kriegsende folgte Ferdinand Sapper seiner Berufung als Pädagoge und unterrichtete mit großer Kompetenz und Begeisterung an der Hauptschule Puntigam, zu deren Direktor er im Jahre 1968 bestellt wurde.

Neben seinem Beruf engagierte er sich auch mit großem Einsatz im Bezirks- und Landesschulrat sowie in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst. Als Beispiele seines erfolgreichen Wirkens seien an dieser Stelle seine Mitwirkung am Pädagogischen Ausschuss des Stadtschulrates Graz, 1954 bis 1968, genannt, dessen Gründungsmitglied er auch war, sowie seine Obmannschaft des Lehrerhausvereines Wien, Ortsgruppe Graz. Ab 1967 war Direktor Sapper auch als Obmann-Stellvertreter des Zentralausschusses der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen erfolgreich tätig.

Seine politische Laufbahn als Stadtrat der Landeshauptstadt Graz begann im Mai 1968 und dauerte vier Amtsperioden lang bis zum Jänner 1985. Als für das Stadtschulamt zuständiges Regierungsmitglied wurde er wegen seiner ruhigen und kompetenten Art nicht nur von den ihm unterstellten Beamtinnen und Beamten, sondern auch von StadtpolitikerInnen aller Couleurs sehr geschätzt.

Die Verabschiedung von Stadtrat außer Dienst Ferdinand Sapper fand am 15. Jänner dieses Jahres am St.-Peter-Stadtfriedhof statt. Für sein besonders verdienstvolles Wirken wird die Stadt Graz dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

## Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Nutzung der Freiflächen an den Grazer Schulen in den Wintermonaten  
(GR. Mag. Fabisch, KPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 2) Neugestaltung Geidorfplatz (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marak-Fischer, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Möglicher Ankauf des Areals Kirchner-Kaserne bzw. ehemaliges Pflegeheim „Marianne“ in Andritz (GR. Mag. Sippel, FPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 4) „Akademikerball“ nicht mehr in öffentlichem Gebäude – Vorbild der Stadt Innsbruck  
(GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Grabe, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 5) Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Nicht-GrazerInnen (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 6) Radabstellplätze in der Humboldtstraße (GR. Dr. Hofer, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 7) Online-Voranmeldung an Grazer Volksschulen (GR. Mag. Krotzer, KPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 8) Grazer Ampelanlagen Nacht- bzw. Wochenendschaltung (GR.<sup>in</sup> Katholnig, SPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 9) Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen – Maßnahmen zur Eindämmung der Benachteiligung österreichischer Kinder (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Schleicher, FPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 10) Unterstützungsmaßnahmen für geflüchtete Jugendliche (GR.<sup>in</sup> Ribo, MA an Bgm.-Stv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Schröck, SPÖ)

## Tagesordnung der GR-Sitzung vom 21. Jänner 2016

1

**einstimmig angenommen**

### [A 5 - 423/2016](#)

Mobile Soziale Dienste 2016 - Aufwandsgenehmigung i.H.v. € 2.600.000,-- auf der FiPos.  
1.42910.728400

2

**einstimmig angenommen**

### [A 5 - 243/2016](#)

Betreutes Wohnen 2016 - Aufwandsgenehmigung i.H.v. € 800.000,-- auf der FiPos.  
1.42910.728510

3

**einstimmig angenommen**

### [A 8/4 - 36649/2012](#)

Gdst. Nr. 2893, KG Geidorf  
Öffentliches Gut - Rosberggürtel  
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Unterbauung von 22,5 m<sup>2</sup> der  
Straßenfläche

4

**einstimmig angenommen**

### [A 8/4 - 134214/2015](#)

Liegenschaft Neufeldweg 28 u. 30  
Löschung eines Rückkaufsrechtes zugunsten der Stadt Graz auf den Gdst. Nr. 2311/3, EZ 2085  
und 2308/3, EZ 2084, je KG Jakomini

5

einstimmig angenommen

[A 8 - 22996/2006-41](#)

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses „Schmiedgasse 16“,  
Darlehensaufnahme in der Höhe von € 318.006,-- beim Land Steiermark

6

einstimmig angenommen

[A 8 - 22996/2006-42](#)

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses „Mandellstraße 40“,  
Darlehensaufnahme in der Höhe von € 803.940,-- beim Land Steiermark

7

einstimmig angenommen

[A 10/6-124987/2015](#)

I. Bezirk Innere Stadt  
Neubenennung eines Weges in Susanne-Wenger-Weg

8

einstimmig angenommen

[A 14 016356 2013-16](#)

01.04.0 Bebauungsplan  
Joanneumring - Neutorgasse - Kaiserfeldgasse - Raubergasse  
I. Bezirk, KG Innere Stadt  
Beschluss

9

einstimmig angenommen

[A 14 130159/2015](#)

05.26.0 Bebauungsplan  
Niesenbergergasse - Traungauergasse  
V. Bez., KG 63105 Gries  
Beschluss

## Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 21. Jänner 2016

10

einstimmig angenommen

### [Präs. 11226/2003-58](#)

Österreichischer Städtebund;

Fachausschuss für Stadtvermessung und Fachausschuss GIS Koordinatorinnen

11

einstimmig angenommen

### [A 10/8 -145265/2015/0006](#)

Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.26.0 Niesenbergergasse - Traungauergasse

12

einstimmig angenommen

### [A 16 - 14668/2013/248 und](#)

### [A 8-18780/06-129 und](#)

### [A 8-146579/2015-6](#)

Stadtmuseum Graz GmbH

1. haushaltsplanmäßige Vorsorge für € 400.000,-- in der AOG 2016
  2. Genehmigung eines Sondergesellschaftserzuschusses für Investitionen in Höhe von € 400.000,-- in der AOG 2016,
- Ergänzung des Finanzierungsvertrages

## Dringlichkeitsanträge

- 1) Unterbringung von Asylwerbern in Graz (GR. Mag. Molnar, ÖVP)  
*Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen*
- 2) Gefährdung der Jugend durch Shisha-Bars – Schutzabstand vor Schulen, Kinderbetreuungs- und Freizeiteinrichtungen (GR.<sup>in</sup> Potzinger und GR.<sup>in</sup> Heuberger, ÖVP)  
*Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen*
- 3) Aussetzung der Erhöhung der mietrechtlichen Richtwerte (GR. Eber, KPÖ)  
*Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen*
- 4) Wohnungsbericht als Basis für aktive Wohnungspolitik (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bauer, SPÖ)  
*Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen*
- 5) Vermittlung von Werthaltungen (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marak-Fischer, SPÖ)  
*Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen*
- 6) Graz darf nicht „Köln“ werden – Maßnahmenplan zum Schutz von Frauen  
(GR. Mag. Sippel, FPÖ)  
*Dringlichkeit abgelehnt*
- 7) Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz – Videos von Stadtsenatsreferenten (GR. Hötzl, FPÖ)  
*Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen*
- 8) Prüfung zur Herstellung von nachhaltig nutzbaren Wohneinheiten in Holzbauweise für AsylwerberInnen in der Landeshauptstadt Graz (GR. Dreisiebner, Grüne)  
*Dringlichkeit abgelehnt*
- 9) Information für die Bezirksbevölkerung zu den Themen Flucht, Asyl und Unterbringung  
(GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Polz-Watzenig, Grüne)  
*Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen*
- 10) WLAN gegen Vandalismus (GR. Pacanda, Piratenpartei)  
*Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag einstimmig angenommen*

## **Anfragen an den Bürgermeister**

- 1) Beschleunigung des Wohnbaues/Dauer von Verfahren (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bauer, SPÖ)
- 2) Entschärfung Gefahrenquelle Köflacher Gasse/Eggenberger Straße  
(GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bauer, SPÖ)
- 3) Job-Ticket für die GPS-MitarbeiterInnen (GR.<sup>in</sup> Katholnig, SPÖ)
- 4) Unterkünfte von Asylwerbern in Graz (GR. Hötzl, FPÖ)
- 5) Einrichtung von Unterkünften für Asylwerber im ehemaligen Pflegeheim „Marianne“ in Graz-Andritz – „Wann wurden Sie informiert?“ (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 6) Live-Übertragung der Grazer Gemeinderatsitzung: Zeitplan für Petition ans Land Steiermark  
(GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Grabe, Grüne)
- 7) Einnahmen-Entwicklung für städtische Baumpflanzungen  
(GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Pavlovec-Meixner, Grüne)

## Anträge

- 1) Ampelschaltung für RechtsabbiegerInnen (GR. Eber, KPÖ)
- 2) Einbahnregelung Hohenstaufengasse-Kärntner Straße-Staatsbahnstraße-Lazarettgürtel (GR. Eber, KPÖ)
- 3) Errichtung einer Parkfläche für einspurige Kfz im Bereich de ATG-Halle (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 4) Sicherer Fußgängerübergang für Mariatroster Straße/Eschengasse (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 5) Zusätzlicher Ausbildungsstandort für Kindergartenpädagogik in Graz (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) „Psychotherapie anstelle von Psychopharmaka“ (GR.<sup>in</sup> Heinrichs, KPÖ)
- 7) Günstige Kohlenmonoxid-Melder (GR. Sikora, KPÖ)
- 8) Ampelschaltung Grillweg (GR.<sup>in</sup> Katholnig, SPÖ)
- 9) Errichtung eines internen Kontrollsystems (GR. Hötzl, FPÖ)
- 10) Erarbeitung von Klimaanpassungs-Strategien für die Grazer Waldbewirtschaftung (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Pavlovec-Meixner, Grüne)



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.